



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Verkehr
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes/Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 16. August 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, sich zu den Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes/Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) zu äussern. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüssen im Grundsatz die Reformmassnahmen mit den vorgesehenen Verordnungsanpassungen. Die neuen Bestimmungen ermöglichen effizientere Verfahrensabläufe und klare Aufgabenübertragungen mit den neu zugewiesenen Verantwortlichkeiten. Die Vorlage wird auch genutzt, weitere Anpassungen, die über die Reform RPV hinausgehen, umzusetzen. Diese beinhalten Präzisierungen für die Finanzierung von Angeboten auf nationaler Ebene. Wir begrüssen insbesondere die Streichung der Voraussetzung, dass abgeltungsberechtigte Linien Ortschaften nicht mehrfach erschliessen dürfen. Ebenfalls begrüssen wir die Anpassung der Ausrichtung auf das meistbelastete Teilstück einer Linie bei der Bemessung des Umfangs.

In der Vernehmlassungsvorlage stellen wir zu einzelnen Artikeln der ARPV die nachfolgend formulierten und begründeten Anträge:

Antrag

Neu wird auf Verordnungsstufe die Finanzierung der beauftragten Organisationen (Systemführerinnen) aufgenommen. Der Bund soll Leistungen über die Koordination des Verkehrs zu Bewältigung von Ausnahmesituationen übernehmen und finanzieren. Dem Einbezug zur Leistungsübernahme der Systemführerinnen steht der Regierungsrat positiv gegenüber. Voraussetzung ist jedoch die Sicherstellung finanzieller Mittel im RPV-Kredit. Die dafür einzusetzenden Kosten sind zu definieren und bei der Bereitstellung der finanziellen Mittel zu berücksichtigen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass weder die Kostenseite noch der Abgeltungsumfang für die Transportunternehmungen aufgezeigt bzw. zugewiesen wurden. Die dafür notwendigen Kosten dürfen nicht zulasten des bisher jeweils ausgeschöpften RPV-Kredits gehen, da sonst weniger Mittel für den regionalen Personenverkehr zur Verfügung stehen.

Antrag

Eine Abgeltung durch Bund und Kanton soll gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c neu neben der minimalen Wirtschaftlichkeit auch eine minimale Nachfrage nach Artikel 8 Absatz 2 erfordern. Dadurch entsteht eine zusätzliche Hürde für die Finanzierung von nachfrageschwächeren Linien in Randregionen. Wir beantragen, auf dieses zusätzliche Kriterium zu verzichten. Die minimale Wirtschaftlichkeit bedingt sowieso eine gewisse Nachfrage und stellt aus unserer Sicht bereits eine genügend grosse Hürde dar.

Antrag

In Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a soll neu neben der Auslastung auch die Wirtschaftlichkeit als Kriterium gelten, wenn ein Angebot über den Stundentakt hinaus verdichtet werden soll. Dadurch entsteht eine zusätzliche Hürde für die Finanzierung von Angeboten, wovon besonders Randregionen betroffen sein könnten. Wir beantragen, auf dieses zusätzliche Kriterium zu verzichten.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Dezember 2023

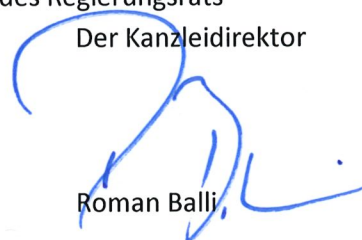


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urs Janett


Roman Balli